

Zulässigkeit der Beschwerde gegen Zwischenentscheide aus prozessökonomischen Gründen

Art. 93 BGG

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, die weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betreffen, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn entweder der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann, oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Die selbständige Anfechtbarkeit von Vor- und Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit einer Angelegenheit nur einmal befassen soll, und ist deshalb restriktiv zu handhaben. Es obliegt dem Beschwerdeführer, darzutun, dass die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich ist. [128]

BGer 4A_490/2008 vom 4. März 2009

Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war eine vom Beschwerdegegner gegen die Beschwerdeführerin eingereichte Teilklage im Umfang von CHF 30 000.–.

Die Beschwerdeführerin hatte dem damals 14-jährigen Beschwerdegegner einen Feuerwerkskörper der Marke «Mega Thunder» verkauft. Dieser war mit dem Hinweis versehen, dass es sich um einen grossen Feuerwerkskörper handle, der nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden dürfe. Als der Beschwerdegegner den Feuerwerkskörper am Folgetag entzünden wollte, explodierte ihm dieser in seiner linken Hand, welche dadurch am Grundgelenk abgerissen wurde.

Das erstinstanzliche Gericht hatte das Verfahren zunächst auf die Frage der Haftung der Beschwerdeführerin beschränkt und die Klage in der Folge abgewiesen. Auf Appellation des Beschwerdegegners hin hatte das Kantonsgericht Basel-Landschaft das erstinstanzliche Urteil aufgehoben, die Klage dem Grundsatz nach gutgeheissen und die Sache zur Festsetzung des Schadensumfangs an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Gegen diesen Zwischenentscheid erhob die Beschwerdeführerin beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen. Sie verlangte die Aufhebung des kantonsgerichtlichen Urteils und die Abweisung der Klage. In ihren Ausführungen zur Zulässigkeit der Beschwerde berief sie sich auf Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG. Sie machte geltend, dass bei Gutheissung der Beschwerde und Abweisung der Klage im vorliegenden Fall ein sofortiger Endentscheid herbeigeführt und ganz offensichtlich ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden könnte.

Das Bundesgericht verwarf diese Ansicht und trat auf die Beschwerde nicht ein. Es rief in Erinnerung, dass die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden aus prozessökonomischen Gründen eine restriktiv zu handhabende Ausnahme sei. Dies gelte umso mehr, als die Parteien keiner Rechte verlustig gingen, wenn sie einen Zwischenentscheid nicht selbständig, sondern mit dem Endentscheid anfechten würden, soweit dieser sich auf dessen Inhalt auswirke. Dabei prüfe das Bundesgericht jeweils nach freiem Ermessen, ob bei einer Gutheissung der Beschwerde ein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden könne.

Es obliege daher gemäss ständiger Praxis der Beschwerdeführerin, die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG darzulegen, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springe. Die Begründung habe dabei in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen, wobei der Verweis auf die Akten des kantonalen Verfahrens unzulässig sei. Die Beschwerdeführerin habe zur Begründung ihres Standpunkts lediglich auf die Klageschrift des Beschwerdegegners verwiesen. Damit sei sie ihrer Begründungs- und Substantiierungspflicht nicht ausreichend nachgekommen.

Im Übrigen hob das Bundesgericht hervor, dass nicht ohne Weiteres ersichtlich sei, dass im Falle der Bejahung einer grundsätzlichen Haftbarkeit die Festlegung des Scha-

densumfangs ein weitläufiges Beweisverfahren mit sich bringen würde. Dass dem Beschwerdegegner die Hand abgerissen wurde, sei vorliegend nicht strittig. Deshalb müsse im Hinblick auf die erfahrungsgemäss erheblichen Beeinträchtigungen, die der Verlust einer Hand zur Folge habe, berücksichtigt werden, dass es sich vorliegend nur um eine auf CHF 30 000.– beschränkte Teilklage handle.

Kommentar

An die Zulässigkeit der Beschwerde gegen selbständig eröffnete Zwischenentscheide sowie an deren Eintretensvoraussetzungen setzt das Bundesgericht nach wie vor sehr hohe Anforderungen. Dies scheint aufgrund des Ausnahmecharakters von Art. 93 BGG zwar nachvollziehbar, kann aus prozessökonomischer Sicht jedoch zu unangemessenen Ergebnissen führen. Da Art. 93 BGG doch gerade zur Vermeidung von unnötig langwierigen und kostenintensiven Verfahren auch im BGG gesetzlich verankert wurde, stellt sich die Frage, ob das Bundesgericht sein freies Ermessen – im Lichte und zu Gunsten der Prozessökonomie und in Anlehnung an die Schweizerische Zivilprozessordnung – nicht dahingehend ausüben sollte, die Hürden für die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Zwischenentscheide zu senken.

Patricia Roberty